Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Der Abonnementpsr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 47. Danzig, den 13. Juni 1900.

Amtlicher Theil.

I Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1 Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Mai 1891, betreffend die Herbeiführung eines beschleunigten Liquidationsverfahrens hinsichtlich der bei Truppenübungen bezw. Einquartierungen für gestellten Vorspann gewährten Vergütungen, bringe ich den Orts Vorständen in ihrem eigenen Interesse anläßlich der in früheren Jahren im hiesigen Kreise stattgefundenen Herbstmanöver zu Tage getretenen Differenzen Folgendes zur Kenntniß und genauen Beachtung:

1. Die Ausstellung der Vorspannbescheinigungen, welche mir spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorspannleistung einzureichen sind, hat durch den betreffenden Truppentheil genau nach dem einheitlichen Muster auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß bei Ortschaften gleichen Namens, um Verwechselungen bei der Aufstellung der Liquidationen zu vermeiden, ihre Eigenschaft wie „Gut" oder „Gemeinde" angegeben sein muß. Es ist ferner darauf zu achten, daß sämmtliche Spalten in der Bescheinigung, soweit dieselben auf den geleisteten Vorspann in Anwendung kommen, genau ausgefüllt sind mit Ausnahme der Spalten 5 und 8, welche diesseits, oder, wenn dem Ortsvorstande die Entfernung der angegebenen Strecken genau bekannt ist, in Kilometer-Anzahl von Letzterem auszufüllen sind.

2. Sollte den Gemeinden nach erfolgter Vorspannleistung eine Bescheinigung hierüber nicht sofort ausgehändigt werden können, so hat der Gemeinde- resp. Gutsvorstand, um sich die Möglichkeit der Einforderung rückständiger Bescheinigungen unter allen Umständen zu sichern, von dem betreffenden Truppentheil sich bei der Entlassung ein

vorläufiges Anerkenntniß über die erfolgte Leistung aushändigen zu lassen und dasselbe solange aufzubewahren, bis die Vorspannbescheinigung ertheilt ist. Falls die Ortsvorstände die Bescheinigung innerhalb eines Monats nicht erhalten haben, ist mir darüber unter Anschluß des ertheilten Vorspann-Anerkenntnisses Bericht zu erstatten.

3. Nach § 3 Zusatz d der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 R.-G.-Bl. S. 361 ff. hat, sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen:

ein einspänniges Fuhrwerk		bis	600 kg.
„ zweispänniges „	von 600 kg	„	1000 „
„ dreispänniges „	„ 1000 „	„	1400 „
„ vierspänniges „	„ 1400 „	„	1800 „

zu laden. Tritt nun der Fall ein, daß ein Vorspann eine geringere als der Zahl der Vorlegepferde entsprechende Belastung hat, weil entweder entsprechende Fuhrwerke in der Ortschaft nicht zu haben oder nicht ortsüblich sind, so ist mir darüber von dem Gemeinde- resp Gutsvorstande eine Bescheinigung, mit dem Dienstsiegel versehen, einzureichen.

4. **Wird von einer Gemeinde (Gut) ein Gespann geleistet, während der eigentliche Vorspanngesteller dieser Ortschaft nicht angehört, sondern nur für dieselbe die Leistung ausführt, so ist genau darauf zu achten, daß die Vorspannbescheinigung nicht für die Ortschaft, aus welcher der Vorspanngesteller ist, sondern für diejenige, für welche Letzterer den Vorspann gestellt hat, lautet, andernfalls in Colonne 10 der Bescheinigung der Vermerk „gestellt für die Ortschaft“ eingetragen wird.**

Die Ortsvorstände fordere ich auf, nach Vorstehendem genau zu verfahren, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen würde, bei etwa sich wieder herausstellenden Unregelmäßigkeiten gegen die Ortsvorsteher disciplinarisch einzuschreiten.

Danzig, den 9. Juni 1900.

Der Landrath.

---

2. Die Beförderung von Corrigenden aus dem Regierungsbezirk Danzig erfolgt Donnerstags mit dem um 8 Uhr Morgens von Danzig abgehenden Eisenbahnzug No. 543.

Danzig, den 11. Juni 1900.

Der Landrath.

3 **Die Herren Amtsvorsteher** erinnere ich an die Erledigung meiner Kreisblatt-verfügung vom 1. ds. Mts. in Nr. 45 des Kreis-Blattes, betreffend die **Bäckereien und Conditoreien.**

Danzig, den 12 Juni 1900.

Der Landrath

---

4. Die katholische Pfarrstelle zu Langenau ist dem Pfarrer Behrendt aus Gersdorf verliehen.

Danzig, den 6. Juni 1900.

Der Landrath

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. In Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem zu Gr. Bölkau gehörenden Vorwerk Kunzendorf wird auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang der Guts- bezw. Gemeindebezirke Gr. Bölkau und Löblau, Kreis Danziger Höhe, Nachstehendes vorläufig auf die Dauer von 3 Wochen angeordnet:

§ 1.

Der Handel mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen im Umherziehen ist untersagt.

§ 2.

Das Betreten der Rinder-, Schweine- und Schafstallungen seitens der Händler, Fleischer und ihrer Beauftragten ist verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 7 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Danzig, den 9. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
gez Fornet.

---

6. Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Käthner Josef Sajons (Sajonz) aus Raikau unter dem 21. April 1899 erlassene, in Nr. 33 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Actenzeichen: 4 J. 272/99.

Danzig, den 8. Juni 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

7. **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringen wir den von dem Kreistage beschlossenen und von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten vierten Nachtrag zu dem Statut für die Sparkasse des Kreises Danziger Höhe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aenderung **mit dem 1. August 1900** in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 28 des Statuts gekündigt oder zurückgezogen haben.

Danzig, den 31. Mai 1900.

Das Curatorium der Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.

Vierter Nachtrag
zu
dem Statut für die Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.

Die Bestimmungen der §§ 25, 27 und 31 des Statuts werden abgeändert bezw. ergänzt wie folgt:

1. Dem § 25 des Statuts wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:
   „Sind Mündelgelder, gemäß § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Bestimmung angelegt, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, so dürfen Auszahlungen ohne diese Genehmigung nicht erfolgen".
2. Der § 27 des Statuts wird in seinem Schlußsatz dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte:
   „in Verbindung mit § 20 des Ausführungsgesetzes u. s. w.'
   zu setzen ist:
   „in Verbindung mit § 7 des Ausführungsgesetzes zur Civil-Prozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 389)".
3. der § 31 des Statuts wird dahin abgeändert, daß Buchstabe **a** folgende Fassung erhält:
   a. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken, wenn die Hypothek innerhalb des fünfzehnfachen, oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes, bei städtischen Grundstücken, wenn sie innerhalb des Zwölfundeinhalbfachen des Gebäudesteuernutzungswerthes oder innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

   Der Werth ist, falls die vorangeführten Grund- und Gebäudesteuermerkmale zur Feststellung der Sicherheitsgrenze nicht ausreichend erscheinen, bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preußischen öffentlichen Creditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Ver-

leihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt, oder durch gerichtliche Taxe bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversich rungsanstalt festzustellen.

4. Buchstabe c des § 31 erhält folgende Fassung:

c. zum Ankauf von Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, von Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preußischen Staat emittirt oder garantirt oder welche von **einer** deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, sowie zum Ankauf von Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Art.

5. Der Schlußsatz des § 31
„Die Außerkurssetzung — bis — bewirken" fällt fort.

So beschlossen auf dem 42. Kreistage des Kreises Danziger Höhe zu

Danzig, den 28. März 1900.

Für denselben:

Der Landrath und die zur Vollziehung des Protokolls erwählten Kreistagsmitglieder.

Maurach,
Königlicher Landrath.

Knoph,
M. Keiler,
Hermann Witt.

Der vorstehende, von dem Kreistage des Kreises Danziger Höhe unter dem 28. März d. Js. beschlossene vierte Nachtrag zu dem Statute für die Sparkasse des genannten Kreises vom 8. März und 5. Juli 1890 wird hierdurch auf Grund des § 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 30. Juli / 1. August 1883 von mir bestätigt.

Danzig, den 7. Mai 1900.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

In Vertretung
v. Barnekow.

O. P. 4470.

---

8. Ein zum Königlichen Militärdienst nicht geeignetes Reitpferd, $5^{3}/_{4}$jährig, soll am **Freitag, den 15. d. Mts., 11 Uhr Vormittags,** auf dem Kasernenhofe der Eskadron Jäger zu Pferde, Danzig, Langgarten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.

9. **Polizei-Verordnung,**

betreffend

die Ausübung des Frisir-, Barbier- und Haarschneidegewerbes.

Auf Grund der §§ 6 ad f, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1.

In den Frisir-, Barbier- und Haarschneidestuben sowie bei Ausübung des Frisir-, Barbier- und Haarschneidegeschäfts überhaupt muß peinliche Sauberkeit obwalten. Frisir-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt werden.

Hunde und Katzen dürfen in denselben nicht geduldet werden.

§ 2.

Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Gewerbe des Frisirens, Barbierens und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3.

Das Frisiren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen Händen vorgenommen werden.

In jeder Frisir- oder Barbierstube ist für ausreichende für das Personal bestimmte Waschgelegenheit zu sorgen, derart, daß dasselbe sich jederzeit die Hände mit Seife in reinem, noch unbenutztem Wasser waschen und an einem noch gehörig sauberen und trocknen Handtuch abtrocknen kann.

§ 4.

Alle bei dem Frisiren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisirmäntel, Unterlagen, Schutzstoffe und dergl. m. müssen gehörig trocken und sauber, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzflecken sein.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe pp. sind nach einmaliger Benutzung zu vernichten.

Sessel, an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem Schutzstoffe zu bedecken.

§ 5.

Scheeren, Kämme, Rasirmesser, Bürsten, Pinsel und alle sonstigen Frisir-, Barbier- und Haarschneidegeräthe sind nach jeder Benutzung sofort gehörig zu reinigen und zwar mit Ausnahme von Bürsten durch Abwaschen mit Seifenlauge.

Die gemeinsame Benutzung von Schnurrbartbinden, Puderquasten und Schwämmen ist verboten. Wattebäusche und Blutstillungsmittel sind nach dem Gebrauche zu vernichten.

§ 6.

Personen, welche an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes, an Ungeziefer oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen in den Frisir-, Barbier- oder Haarschneidestuben nicht bedient werden.

Tücher und Geräthe, welche bei der Bedienung solcher Personen außerhalb dieser Geschäftsstuben verwendet sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, in starker warmer Seifenlauge gründlich gewaschen oder durchgekocht werden.

§ 7.

Ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung in Größe von einem halben Bogen Reichsformat ist leicht lesbar und bemerkbar in jeder Frisir-, Barbier- oder Haarschneidestube anzubringen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Frisir-, Barbier- oder Haarschneidegewerbe betreiben, oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung für die Stadt Pr. Stargard vom 3. Juni 1891 wird aufgehoben.

Danzig, den 5. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Vorschriftsmäßige Aushänge-Exemplare sind vorräthig im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Jopengasse 8.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8